

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 73 (1979)

**Artikel:** Die Mischehe und deren Scheidung kraft Bundesrecht im ersten Bundesstaat (1848-1874)

**Autor:** Hafner, Pius

**Kapitel:** II: Vom Rekurs Benz zum Mischehengesetz : ein Überblick

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129975>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

das kanonische Recht, die Reformierten hielten sich an ein zwar staatliches, aber doch konfessionell geprägtes Ehrerecht. Bis 1848 führten nur zwei Kantone die Zivilehe ein: 1821 Genf die obligatorische und 1835 Waadt die fakultative<sup>1</sup>.

Dieser Rechtszustand blieb auch nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1848 erhalten, da diese dem Bund keine Gesetzgebungs kompetenz für das Privatrecht einräumte. Der von der glarnerischen Vertretung auf der Tagsatzung gestellte Antrag betreffend die Garantie der Mischehen in der Verfassung wurde ausdrücklich verworfen<sup>2</sup>.

Die Konkordate blieben weiterhin in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen der Bundesverfassung widersprachen oder durch diese ersetzt wurden. So behielten die ehrechlichen Konkordate ihre Geltung, jene betreffend die Verbote des Heimatrechtsverlustes aber wurden durch die Art. 42 und 43 der neuen Bundesverfassung gegenstandslos<sup>3</sup>.

Die Bundesverfassung von 1848 garantierte in Art. 44 den anerkannten christlichen Konfessionen die Kultusfreiheit, nicht aber die Glaubens- und Gewissensfreiheit: «Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen»<sup>4</sup>. Dieser im Wortlaut klare Artikel bot auf den ersten Blick keine Möglichkeit der Anwendung im Bereich der Mischehen. Trotzdem wurde er im Rekursfall Benz, dem wir uns nun zuwenden wollen, als Verfassungsgrundlage für eine Mischehengesetzgebung des Bundes angerufen.

## II. VOM REKURS BENZ ZUM MISCHEHENGESETZ: EIN ÜBERBLICK

Am 4. März 1850 entschied der Bundesrat über drei Rekurse aus dem Kanton Schwyz, die sich gegen Verfügungen der Regierung von Schwyz wandten<sup>5</sup>. Alle drei Beschwerden, von denen jene des Arztes Fridolin

<sup>1</sup> Näheres zur Entwicklung des Eheschließungsrechts oben S. 16 ff.

<sup>2</sup> MARTIN, Der Schutz der Ehe, S. 10. Der gleiche Antrag war nach der ersten Verwerfung von der Vertretung Berns nochmals erfolglos aufgegriffen worden.

<sup>3</sup> AS, I, S. 18. Eine Zusammenstellung der im Jahre 1847 geltenden Konkordate findet sich bei: F. STETTLER, Das Bundesstaatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß den Entwicklungen seit dem Jahre 1798 bis zur Gegenwart, Bern/St. Gallen 1847, S. 152f.

<sup>4</sup> AS, I, S. 18.

<sup>5</sup> Der Beschuß des Bundesrates diese Materie betreffend findet sich in: BB1

Benz aus Siebnen am einläßlichsten motiviert war<sup>1</sup>, richteten sich gegen Mischehenverbote der Schwyz Regierung, welche diese gestützt auf das früher erwähnte Gesetz vom 3. Mai 1840 erließ<sup>2</sup>. Dieses Gesetz verbot strikte, ohne Ausnahmen zuzulassen, die Eingehung von Mischehen allen Angehörigen des Kantons<sup>3</sup>.

Der Bundesrat lehnte – mit ausführlicher Begründung – alle drei Beschwerden ab. Er räumte zwar ein, daß er «das fragliche Gesetz mit lauter Stimme verurtheilen» müßte, «weil es auf unchristlicher Intoleranz beruht und Unduldsamkeit fortpflanzt, weil es das Nationalgefühl beleidigt und einer gedeihlichen Entwicklung des eidgenössischen Sinnes und Lebens feindselig entgegentritt», doch könne er nicht «gegen schlechte und verwerfliche Gesetze einzelner Kantone ein unbedingtes Veto einlegen»<sup>4</sup>. Er habe bei einer Beschwerde gegen Gesetze eines Kantons nur zu untersuchen, «ob dieselben durch die Verfassung des Bundes in den Bereich der Bundesgewalt gezogen oder gänzlich der Kantonalsouveränität überlassen seien, und im erstern Fall, ob sie mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Einklang stehen oder nicht»<sup>5</sup>. Da das Mischehenverbot des Kantons Schwyz aber nicht mit den von den Beschwerdeführern angerufenen Artikeln der Bundesverfassung – Art. 2 (Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen), Art. 4 (Rechtsgleichheit), Art. 48 (Gleichstellung der Schweizerbürger christlicher Konfession mit den Kantonsbürgern), Art. 41 (Niederlassungsfreiheit), Art. 42f. (Bürgerrecht) und Art. 44 (Kultusfreiheit, Schutz des konfessionellen Friedens)

---

1850, I, S. 261–276. Einen kurzen Überblick über die Geschehnisse vom Rekurs Benz bis zum Erlaß des Mischehengesetzes bietet auch RAPPARD, *L'individu et l'Etat*, S. 352–355.

<sup>1</sup> Der Rekurs Benz datiert vom 22. August 1849. Ein anderer Rekurs stammte von Joseph Fries von Steinen, Kt. Schwyz, seßhaft in Bern, und datierte vom 2. August 1849. Die dritte Beschwerde von Stephan Fleischmann von Altendorf, Kt. Schwyz und Elisabeth Kriner von Zezwil, Kt. Aargau, ist als Petition an die Regierung des Kantons Aargau abgefaßt. Unter Berufung auf Art. 48 BV unterstützte die Aargauer Regierung diese Petition beim Bundesrat. Diese Angaben gemäß BBI 1850, I, S. 261.

<sup>2</sup> Siehe oben S. 25. Wie es im Ingruß zum Gesetz heißt, gaben dazu «ofters eingekommene Gesuche um Bewilligung von Ehen zwischen Personen ungleicher Konfession» den Anlaß (Sammlung der Verfassungen und Gesetze des Kantons Schwyz von 1833 bis 1848, Schwyz 1864, S. 154).

<sup>3</sup> «Die Verehelichung mit Personen nicht-katholischer Konfession ist den angehörigen des hiesigen Kantons für die Zukunft gänzlich ohne alle Ausnahmen untersagt» (§ 1 des betreffenden Gesetzes).

<sup>4</sup> BBI 1850, I, S. 267.

<sup>5</sup> Ebd.

– im Widerspruch stehe, so finde der Bundesrat «sich verfassungsmäßig nicht in der Stellung, dem Kanton Schwyz die Bewilligung der in Frage stehenden Verehelichungen vorzuschreiben»<sup>1</sup>.

Mit einer ausführlich begründeten «Petition» – sie umfaßt 39 Seiten – wandte sich Fridolin Benz am 8. April 1850 gegen diesen Entscheid des Bundesrates an die Bundesversammlung<sup>2</sup>. Darin stellte Benz in erster Linie das Gesuch, es sei «ein Gesetz zu erlassen, durch welches im Umfange des ganzen Bundes die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten garantirt sind, ohne irgend einen Nachtheil für die Betreffenden»<sup>3</sup>. In zweiter Linie verlangte er, «daß das Verbot der Landgemeinde von Schwyz vom 3. Mai 1840, betreffend die gemischten Ehen als in sich widersprechend und im Widerstreite mit dem Bunde aufgehoben werde»<sup>4</sup>.

Mit Beschuß vom 17. April 1850 überwies der Nationalrat diese Petition zur Bericht- und Antragstellung an den Bundesrat<sup>5</sup>. In seiner Botschaft an die Bundesversammlung, vom 31. Mai 1850, stellte der Bundesrat Antrag auf Ablehnung beider Begehren des Petenten<sup>6</sup>.

Zu einem anderen Schluß aber kam die Mehrheit der Kommission des Nationalrates, deren Meinung der Zürcher Nationalrat Alfred Escher maßgebend beeinflußte<sup>7</sup>. Sie entsprach dem ersten Gesuch Benz' und stellte den Antrag: «Der Bundesrat ist eingeladen, der Bundesversammlung bis zu ihrem nächsten Zusammentritte den Entwurf zu einem Bundesgesetz zu hinterbringen, durch welches die ungehinderte Abschließung von gemischten Ehen in dem ganzen Umfange der Eidgenossenschaft möglich gemacht wird»<sup>8</sup>. Auf das zweite Gesuch betreffend die Aufhebung des Mischehenverbotes in Schwyz hingegen wollte die Kommission «zur Zeit» nicht eingehen<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> Ebd., S. 276.

<sup>2</sup> Petition des Dr. Benz, in Siebenen, Kanton Schwyz, betreffend die Eingehung einer gemischten Ehe mit Alina Schoch, Zürich. Wir werden auf den Inhalt der Bittschrift noch ausführlich zu sprechen kommen: unten S. 49ff.

<sup>3</sup> Petition Benz, S. 39.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Protokoll des NR vom 17. April 1850. Gleichzeitig beschloß der NR diese Petition drucken und an sämtliche Mitglieder des Rates verteilen zu lassen.

<sup>6</sup> BAB, Dossier Gesetze IV/1; dieser Bericht findet sich nicht im BBl.

<sup>7</sup> BBl 1850, III, S. 1–25. NR Alfred Escher wirkte als Berichterstatter.

<sup>8</sup> Ebd., S. 24.

<sup>9</sup> Die Minderheit der Kommission, zu der sich einzige der Zuger NR Silvan O. Schwerzmann bekannte, beantragte völlige Abweisung der Begehren des Petenten. Ihr kurzer Bericht findet sich ebenfalls in BBl 1850, III, S. 25–28.

Der Rekurs Benz und die dazu gestellten Anträge kamen am 14. Juli 1850 im Nationalrat zur Beratung. Mit 67 gegen 13 Stimmen wurde der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen. Eine große Mehrheit vereinigte ebenfalls ein aus dem Plenum gestellter Zusatzantrag auf sich, welcher dem Bundesrat das Recht einräumte, allfällige Schwierigkeiten mit gemischten Ehen schon vor dem Erlass eines diesbezüglichen Gesetzes zu erledigen<sup>1</sup>. Da jedoch der Ständerat diesem Zusatz nicht beipflichtete, ließ ihn am 20. Juli auch der Nationalrat wieder fallen<sup>2</sup>.

In der Folge arbeitete das Justizdepartement einen Vorschlag für ein Mischehengesetz aus, er datiert vom 31. August 1850<sup>3</sup>. Diesen – wie auch den entsprechenden Begleitbericht – übernahm der Bundesrat ohne Änderung. Den somit zum Gesetzesentwurf des Bundesrates gewordenen Vorschlag<sup>4</sup> beriet die Kommission des Nationalrates, wiederum dominiert von Alfred Escher, durch und verfaßte dazu einen dreißigseitigen Bericht<sup>5</sup>. Trotz der sehr eingehenden Prüfung des bundesrätlichen Entwurfes beantragte die Kommission nur wenige Änderungen, die wichtigste betraf die religiöse Kindererziehung.

Der Nationalrat beschäftigte sich vom 14.–16. November 1850 mit dem Gesetzesentwurf über die Mischehen<sup>6</sup>. Obwohl bei der Bundesversammlung verschiedene Einsprachen gegen den Entwurf – vorab von den Schweizer Bischöfen und vom apostolischen Nuntius in der Schweiz – eingingen<sup>7</sup>, erfuhr dieser in den Beratungen nur geringfügige Abänderungen und wurde am 16. November 1850 vom Nationalrat «mit entschiedener Mehrheit» genehmigt<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Protokoll des NR vom 16. Juli 1850. In der Schlußabstimmung erreichte der Antrag der Kommissionsmehrheit samt Zusatz 65 Stimmen. Zwei andere Anträge aus dem Schoße des Rates, welche die Kantone mit Mischehenverbot nur zu einer Änderung ihrer Gesetzgebung und zum Beitritt zum Konkordat betreffend die gemischten Ehen, vom 11. Juni 1812, auffordern wollten, gelangten infolge dieses Resultats gar nicht mehr zur Abstimmung.

<sup>2</sup> Protokoll des NR vom 20. Juli 1850; Schreiben des Präsidenten des StR, Jakob Rüttimann, an den NR, vom 19. Juli 1850 (BAB, Dossier Gesetze IV/1).

<sup>3</sup> BAB, Dossier Gesetze IV/1.

<sup>4</sup> Er datiert vom 9. September 1850 und findet sich im BBI 1850, III, S. 50f.

<sup>5</sup> Dieser trägt das Datum vom 11. September 1850 und ist nicht im BBI veröffentlicht; er liegt in Handschrift im BAB, Dossier Gesetze IV/1.

<sup>6</sup> Protokoll des NR vom 14., 15. und 16. November 1850.

<sup>7</sup> BAB, Dossier Gesetze IV/1. Siehe dazu unten S. 59 ff.

<sup>8</sup> Protokoll des NR vom 16. November 1850; das Protokoll des NR vom 14. November fehlt im BAB. Das Mischehengesetz in der Fassung des NR in: BAB, Gesetze IV/1.

Am 22. November hieß auch der Ständerat mit 27 zu 9 Stimmen den Gesetzesentwurf über die gemischten Ehen gut, allerdings in einer modifizierten Fassung<sup>1</sup>. Die Unterschiede zwischen der national- und ständерätlichen Vorlage, welche sich vor allem auf die Frage der religiösen Kindererziehung konzentrierten, erforderten eine zweite Lesung in beiden Räten. Vorher befaßte sich am 22. November die nationalrätliche Kommission ein zweites Mal mit den strittigen Problemen, konnte sich aber selbst nicht einigen<sup>2</sup>.

Nach ausgiebigen Beratungen am 30. November 1850<sup>3</sup> entschied sich der Nationalrat schließlich mit 50 zu 34 Stimmen (unter Namensaufruf) für die ständlerätliche Fassung des umstrittenen Artikels über die religiöse Bestimmung der Kinder aus gemischten Ehen<sup>4</sup>. Ebenfalls unter Namensaufruf genehmigte der Rat in der Schlußabstimmung das ganze Gesetz mit 60 gegen 23 Stimmen<sup>5</sup>, die Annahme durch den Ständerat folgte am 3. Dezember 1850<sup>6</sup>.

Damit wurden die in der Petition des Arztes Fridolin Benz aus Siebnen gestellten Forderungen erfüllt, der Abschluß gemischter Ehen in der ganzen Schweiz von Bundesrechts wegen gewährleistet. In erstaunlich kurzer Zeit – seit der Einreichung der Petition waren nur knapp acht Monate vergangen – hatte der junge Bundesstaat dem Begehr eines einzelnen Bürgers durch den Erlaß eines Gesetzes Nachachtung verschafft. Der Bittschrift, die den Stein ins Rollen brachte, wollen wir uns nun im nächsten Abschnitt zuwenden.

### III. «BITTSCHRIFT BENZ» ODER «BITTSCHRIFT SNELL»

Fridolin Benz zeigte mit seinem Entschluß, sich durch den ablehnenden Entscheid des Bundesrates<sup>7</sup> nicht beirren zu lassen und eine Bittschrift an die Bundesversammlung zu richten, sicher Ausdauer; dazu aber be-

<sup>1</sup> Protokoll des StR vom 22. November 1850.

<sup>2</sup> Die Mehrheits- und Minderheitsanträge der Kommission finden sich in: BAB, Dossier Gesetze IV/1. Ein eigentlicher Kommissionsbericht liegt nicht vor.

<sup>3</sup> Siehe das achtseitige Protokoll dieser Beratung vom 30. November 1850.

<sup>4</sup> Art. 6 des Gesetzes in der definitiven Fassung: siehe unten Anhang I.

<sup>5</sup> Für beide Abstimmungen finden sich alle Namen der Befürworter und Gegner im Protokoll des NR vom 30. November 1850.

<sup>6</sup> Protokoll des StR vom 3. Dezember 1850.

<sup>7</sup> Oben S. 41f.